

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.2008

Geschäftszahl

2005/03/0138

Rechtssatz

Der Abschussplanung nach § 56 Stmk JagdG 1986 liegen die Abschussrichtlinien der Steirischen Landesjägerschaft zugrunde, die eine Altersklasseneinteilung beim Schalenwild vorsehen. Darüber hinaus ist der Abschuss im Rahmen des Abschussplanes an die Jagdzeiten nach § 49 Stmk JagdG 1986 gebunden. Demgegenüber sieht § 61 Abs 1 Stmk JagdG 1986 vor, dass der nach dieser Bestimmung zu tätige Abschuss - ohne Berücksichtigung einer Altersklasseneinteilung - lediglich geschlechts- und zahlenmäßig festzusetzen und vom Jagdausübungsberechtigten auch während der Schonzeit durchzuführen ist.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2005/03/0182 E 23. Oktober 2008

2005/03/0146 E 23. Oktober 2008